

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

---

Nr. 8

Ausgabetag: 01. Oktober 2002

28. Jahrgang

---

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
32	Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative des Vereins „Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.“ in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002	67
33	<u>8. Satzung</u> vom 26. September 2002 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.1990	68
34	Einladung zu Schauterminen der zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Rhader Bach/Wienbach“	70

3) der Gemeinde / [REDACTED] <sup>1)</sup> Schermbeck über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative des Vereins "Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V." in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002

1. Gegenstand der politischen Willensbildung:  
"Der Landtag möge sich mit der Standortfrage, den Standortkriterien (Vermeidung von Wohngebieten, Nähe zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen etc.) und dem Auswahlverfahren zur Standortbestimmung der geplanten Forensischen Kliniken in NRW beschäftigen, hierbei insbesondere mit der Konzeption der dezentralen oder zentralen Standortwahl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung in dicht besiedelten Ballungszentren".

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Volksinitiative für die Gemeinde / Stadt - die Eintragsbezirke der Gemeinde / Stadt <sup>1)</sup>

Schermbeck

wird in der Zeit vom 7. Oktober 2002 bis 11. Oktober 2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten <sup>2)</sup> in

(Ort der Einsichtnahme)  
Schermbeck, Rathaus, Weseler Str. 2,  
Zimmer 203 <sup>3)</sup>

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>1)</sup>

Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

1) Nicht Zutreffendes streichen.  
2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.  
3) Wenn mehrere Einsichtsstellen angegeben sind, diese und die ihnen zugeordneten Ortsteile oder dgl. angeben.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen

Einsichtsfrist - spätestens am 11. Oktober 2002 bis 13.00 Uhr - bei der Gemeindeverwaltung / [REDACTED] <sup>1)</sup>

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben)  
Schermbeck, Rathaus, Weseler Str. 2, Zimmer 203

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.

6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Eintragsfrist (letztmalig am 23. Oktober 2002) zu stellen ist,

- a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
- b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

(Ort, Datum)  
Schermbeck, 26.09.2002

Der Ortsbürgermeister / Der Bürgermeister <sup>1)</sup>  
  
-Cappell



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

33)

## 8. Satzung

vom 26. September 2002

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.1990

Auf Grund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 25.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.1990 wird wie folgt geändert:

A) Der § 10 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser:

- |  |        |
|--|--------|
| a) für die Vollkanalisation (Schmutz- und Regenwasser<br>oder Mischkanalisation) | 2,80 € |
| b) für die Teilkalisation (nur Schmutzwasserkanalisation)                        | 2,24 € |
| c) für die Teilkalisation (nur Regenwasser)                                      | 0,56 € |

B) Der § 10 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation ermäßigt sich, wenn die Kleinpumpstationen vom Anschlussnehmer betrieben und unterhalten werden, auf	1,13 €
--	--------

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 26. September 2002

  
- Cappell -  
Bürgermeister

# Wasser- und Bodenverband Rhader Bach / Wienbach

34)

## Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu folgenden Schafterminen der zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Rhader Bach / Wienbach“ ein:

1. Schautermin: **Montag, 14. Oktober 2002 9.00 Uhr**  
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**  
Schaugbiet: **Hambach von der A 31 bis zur Luisenstraße und Wienbach von Barkenberg bis zur Wenge sowie deren Nebengewässer und die Gewässer in Hervest und Holsterhausen.**
  
2. Schautermin: **Mittwoch, 16. Oktober 2002 9.00 Uhr**  
Treffpunkt: **Parkplatz Gaststätte „Alter Garten“ in Klein-Reken**  
Schaugbiet: **Middlicher Mühlenbach und Kusebach sowie deren Nebengewässer zwischen Barkenberg und Groß-Reken.**
  
3. Schautermin: **Freitag, 18. Oktober 2002 9.00 Uhr**  
Treffpunkt: **Höferweg am Friedhof in Rhade**  
Schaugbiet: **Rhader Bach von der A 31 bis zur Quelle sowie dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen, in Marbeck und in Heiden. Gesamter Schafsbach und dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen und in Erle.**
  
4. Schautermin: **Dienstag, 22. Oktober 2002 9.00 Uhr**  
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**  
Schaugbiet: **Lembecker Wiesenbach, Schlumpenbach, Moorbecke und Kalter Bach sowie deren Nebengewässer.**

Interessenten können an der Gewässerschau teilnehmen.

Schloß Lembeck, 6. August 2002

Tel. 02369/7167

FAX 02369/77391

  
(Verbandsvorsteher)

Amtl. Bek.-Bl. - Amtsblatt-  
der Gemeinde Schermbeck Nr. 8  
v. 01.10.02 -S.70